STATUT DES VEREINS
„PFARRCHOR UTTENHEIM - EO“

(Anpassung der Vereinsstatuten an die neuen gesetzlichen Vorgaben des Kodex des Dritten Sektors)

genehmigt von der Vollversammlung am 10.03.2019

(ehemals eingetragen in das Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen Dekret 305/1.1 vom 02.09.2013)

§1

Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen „Pfarrchor Uttenheim - EO“ und hat seinen Rechtssitz in der Fraktion Uttenheim der Gemeinde Gais (BZ).

§2

Zweck und Tätigkeit des Vereins

2.1. Der „Pfarrchor Uttenheim –EO“ erklärt laut Art. 5, Abs. 1 – GvD 117/2017 folgende Tätigkeit zu verfolgen:

Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5, Abs. 1 – GvD 117/2017;

2.2. Im Speziellen verfolgt der Verein den Zweck der Pflege, Förderung und Ausbreitung des Chorgesanges in der Kirchenmusik aber auch im weltlichen Liedgut und zwar in erster Linie in Form eines gemischten Chores, dann aber auch in Form eines Männer-, Frauen- oder Jugendchores und setzt Akzente im kulturellen Bereich sowie in der Freizeitgestaltung der Mitglieder.

2.3. Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten, die Verwendung des Vermögens wird ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehen Tätigkeiten verwendet; die Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt und die Leistungen der Mitglieder ehrenamtlich erbracht.

2.4. Der Verein kann weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausüben, die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind.

Die Mitglieder des Ausschusses bestimmen darüber, welche sonstigen Tätigkeiten ausgeübt werden.

§3

Mitgliedschaft

3.1. Der Verein besteht aus physischen Personen, die aktive Mitglieder oder Ehrenmitglieder sein können. Sie werden in der Mitgliederliste vermerkt, ebenso vermerkt werden auf dieser Liste die ehrenamtlich Tätigen, da es sich lediglich um Mitglieder des Vereins handelt.

3.2. Als aktive Mitglieder können Personen ab 13 Jahren aufgenommen werden, welche Freude am Singen haben und die nötigen Sing- und Notenkenntnisse aufweisen.

3.3. Das Ansuchen um Aufnahme ist beim Obmann / bei der Obfrau zu stellen; es genügt die mündliche Form.

3.4. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Ausschuss, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist zu begründen.

3.5. Die aktiven Mitglieder des Vereins haben das Recht, gegen die Aufnahme eines neuen Mitglieds beim Ausschuss einen schriftlichen Einspruch, der eine Begründung zu enthalten hat, zu erheben, worüber dann der Ausschuss entscheidet.

3.6. An Personen, die sich im und um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Vollversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitglieder werden zu den Vollversammlungen und zu geselligen Anlässen eingeladen. Die Ehrenmitgliedschaft begründet kein Stimmrecht.

§4

Rechte der Mitglieder

4.1. Jedes Vereinsmitglied hat aktives Stimmrecht in der Vollversammlung, die mindestens einmal im Jahr einberufen wird. Das passive Stimmrecht ist auf die volljährigen Mitglieder beschränkt.

4.2 Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, jederzeit in die Vereinsbücher (Mitgliederlisten, Protokolle der Vollversammlung und Protokolle von Ausschusssitzungen) Einsicht zu nehmen (Ausnahme Kassabuch). Es genügt eine mündliche Anfrage.

4.3. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, gegen die Aufnahme eines neuen Mitglieds beim Ausschuss einen schriftlichen Einspruch zu erheben.

4.4 Jedes aktive Mitglied kann bis 8 Tage vor dem Tag der Vollversammlung schriftlich Anträge zur Vollversammlung beim Obmann / bei der Obfrau einreichen.

§5

Pflichten der Mitglieder

5.1. Jedes aktive Mitglied ist zum regelmäßigen Probenbesuch und zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Chores verpflichtet.

5.2. Eine Abwesenheit bei Proben und Aufführungen ist möglichst im Vorhinein dem Chorleiter / der Chorleiterin, dem Obmann / der Obfrau oder einem Ausschussmitglied zu melden.

§6

Erlöschen der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- bei Auflösung des Vereins;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Ausschluss;
- durch Tod.

6.2. Ein Ausschluss erfolgt mit Beschluss des Ausschusses, der dem Mitglied samt Begründung schriftlich mitzuteilen ist. Der Ausschluss ist sofort mit Beschlussfassung wirksam.

6.3. Ausschlussgründe sind: Missachtung der Vereinssatzung, mehrmaliges ungerechtfertigtes Fernbleiben von Proben und Aufführungen trotz wiederholter Ermahnungen, vereinsschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins sowie sonstige schwerwiegende Gründe.

6.4. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde beim Schiedsgericht des Südtiroler Chorverbandes erheben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§7

Organe des Vereins

7.1. Die Organe des Vereins sind:

a) die Vollversammlung;

b) der Ausschuss;

c) der Obmann / die Obfrau;

d) die Rechnungsrevisoren.

§8

Die Vollversammlung

8.1. Die Vollversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Es gibt eine ordentliche und eine außerordentliche Vollversammlung.

8.2. Die ordentliche Vollversammlung ist einmal im Jahr innerhalb der ersten drei Monate vom Ausschuss einzuberufen. Sie besteht aus den aktiven Mitgliedern des Vereins und ist in erster Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, in zweiter Einberufung bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Teilnahme an der Vollversammlung ist für jedes Mitglied Ehrensache.

8.3. Die Einladung zur Vollversammlung samt Tagesordnung hat an die Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung schriftlich zu ergehen.

8.4. Eine außerordentliche Vollversammlung wird dann einberufen, wenn der Obmann / die Obfrau oder der Ausschuss es für notwendig erachten. Sie wird auch einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies mit einem schriftlichen Antrag, der eine Begründung zu enthalten hat, fordert.

§9

Zuständigkeiten der Vollversammlungen

9.1. Der Vollversammlung ist die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten vorbehalten, welche die ordentliche Verwaltung und die Befugnisse des Ausschusses überschreiten. Insbesondere stehen ihr zu:

a) die Wahl der Mitglieder des Ausschusses;
b) die Wahl des Obmannes / der Obfrau;
c) die Wahl der internen Rechnungsrevisoren;
d) Wahl eines Kontrollorgans mit Rechnungsprüfern sofern aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig;
e) die Abwahl der Mitglieder der Vereinsorgane;
f) die Genehmigung der Bilanz (Jahresabschlussrechnung);
g) die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;

h) die Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern, sofern durch die Satzung nicht eines der von der Vollversammlung gewählten Vereinsorgane mit dieser Aufgabe betraut wird;

i) die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes;

j) die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung, sofern konkrete Bestimmungen/Regelungen zur Funktionsweise der Organe im Statut fehlen;

k) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins;

l) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist;

m) die Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;

n) Verleihen von Ehrenmitgliedschaften;

§10

Tagesordnung der ordentlichen Vollversammlung

10.1. Die Tagesordnung der ordentlichen Vollversammlung wird vom Ausschuss festgelegt und umfasst in der Regel folgende Punkte:

- Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung
- Jahresbericht des Obmanns / der Obfrau;
- Jahresbericht des Chorleiters / der Chorleiterin;
- Genehmigung der Jahresabschlussrechnung;
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;
- Wahl der Vereinsorgane;
- Statutenänderungen;
- Allfälliges;

10.2. Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor dem Tag der Vollversammlung schriftlich Anträge zur Vollversammlung beim Obmann / bei der Obfrau einreichen, welcher / welche diese auf die Tagesordnung zu setzen hat. An die Vollversammlung gestellte Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und die nicht rechtzeitig beim Obmann / bei der Obfrau eingebracht wurden, können nur dann behandelt werden, wenn 2/3 der Anwesenden für die Behandlung des Antrages stimmen.

§11

Abstimmungen

11.1. Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

11.2. Jedes Mitglied, welches in der Mitgliederliste verzeichnet ist, hat eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme ist nicht zulässig.

§12

Der Ausschuss

12.1. Der Ausschuss des Vereins besteht aus mindestens 5 und höchstens 8 Mitgliedern aus den Reihen des Vereins. Die genaue Anzahl der Ausschussmitglieder wird von der Vollversammlung jeweils vor der Wahl des Ausschusses festgelegt.

12.2. Die Mindestzusammensetzung des Ausschusses ist folgende:

- Obmann / Obfrau
- Obmannstellvertreter/-in / Obfraustellvertreter/-in
- Schriftführer/-in
- Kassier/-in
- Notenarchivar/-in.

12.3. Die Wahl des Ausschusses und jene des Obmannes / der Obfrau erfolgt in getrennten Wahlgängen, die Wahl des Obmannes / der Obfrau zuerst. Die Stimmabgabe bei der Wahl des Ausschusses und jener des Obmanns / der Obfrau erfolgt geheim.

12.4. Der Obmannstellvertreter/-in die Obfraustellvertreter/-in kann auch mit den Aufgaben des Kassiers / der Kassierin oder des Notenarchivars / der Notenarchivarin betraut werden, wobei die Mindestzusammensetzung des Ausschusses jedenfalls nicht unterschritten werden darf.

12.5. Der Chorleiter / die Chorleiterin, der Vizechorleiter / die Vizechorleiterin sowie der Organist / die Organistin sind Rechtsmitglieder des Ausschusses, jedoch nur mit beratender Funktion, ohne Stimmrecht. Sie zählen nicht für die Berechnung der Mindest- bzw. Höchstzusammensetzung des Ausschusses.

12.6. Der Ausschuss kann, wenn er es für notwendig oder zweckdienlich erachtet, auch den Ortspfarrer und /oder den Präsidenten / die Präsidentin des Pfarrgemeinderates, ohne Stimmrecht, zu den Sitzungen einladen.

12.7. Der Ausschuss bleibt 4 Jahre im Amt.

§13

Aufgaben des Ausschusses

13.1. Der Ausschuss beschließt in allen Angelegenheiten der Verwaltung und Organisation des Vereins, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind.

Besondere Aufgaben des Ausschusses sind:

a) den Chorleiter / die Chorleiterin sowie den Vizechorleiter / die Vizechorleiterin zu bestellen;
b) die vom Chorleiter / von der Chorleiterin ausgearbeiteten musikalischen Programme zu begutachten und zu genehmigen;
c) neue Mitglieder zu werben;
d) den Besuch der Mitglieder bei Proben und Aufführungen zu kontrollieren;
e) Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern treffen;
f) über Ausschlüsse befinden;
g) bestimmen darüber, welche sonstigen Tätigkeiten laut Art. 6 des GvD 117/2017ausgeübt werden;
h) kulturelle Angebote und Freizeitaktivitäten für die Mitglieder organisieren;
i) Maßnahmen zur Gewährleistung der Harmonie im Verein zu treffen.

13.2. Die Ausschussmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus, der Ausschuss kann ihnen aber einen Spesenersatz zuerkennen.

§14

Sitzungen des Ausschusses

14.1. Der Ausschuss wird vom Obmann / der Obfrau einberufen. Der Ausschuss ist vom Obmann / der Obfrau auch einzuberufen, wenn 3 Ausschussmitglieder dies fordern.

14.2. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung, die mindestens 7 Tage vor dem Tag der Sitzung an die Ausschussmitglieder ergehen muss. Eine Dringlichkeitssitzung kann auch nur 24 Stunden vorher telefonisch einberufen werden.

14.3. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§15

Der Obmann / die Obfrau

15.1. Der Obmann / die Obfrau vertritt den Verein in allen Belangen, trägt die Verantwortung für den verwaltungstechnischen Teil des Vereins und ist für den Verein zeichnungsberechtigt.

15.2. Er / sie führt den Vorsitz in den Ausschusssitzungen und Versammlungen.

15.3. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Obmanns / der Obfrau nimmt der Stellvertreter / die Stellvertreterin seine / ihre Befugnisse wahr.

§16

Der / die Schriftführer/-in

16.1. Der / die Schriftführer/-in ist zuständig für Protokoll, Korrespondenz, Chronik und Pressearbeit des Vereins.

§17

Der / die Kassier/-in

17.1 Der / die Kassier/-in verwaltet das Vermögens des Vereins und hat über Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und trägt die entsprechende Verantwortung.

17.2. Er / sie hat der ordentlichen Vollversammlung einen Rechenschaftsbericht über das Geschäftsjahr vorzulegen.

17.3. Mindestens 14 Tage vor dem Tag der Vollversammlung hat er / sie den Rechnungsrevisoren die Jahresabrechnung samt Belegen zur Kontrolle vorzulegen.

§18

Der / die Notenarchivar/-in

18.1. Der / die Notenarchivar/-in betreut und verwaltet die Notenbestände des Vereins.

§19

Der / die Chorleiter/-in

19.1 Dem Chorleiter / der Chorleiterin obliegt die musikalische Leitung des Vereins und er / sie erstellt in Abstimmung mit dem Ausschuss das musikalische Programm.

19.2. Der Chorleiter / die Chorleiterin wird vom Ausschuss bestellt, ebenso der Vizechorleiter / die Vizechorleiterin.

19.3. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Chorleiter / die Chorleiterin vom Vizechorleiter/ der Vizechorleiterin vertreten.

19.4. Die Finanzierung der Tätigkeit des Chorleiters / der Chorleiterin erfolgt nur im Ausnahmenfall durch den Verein selbst.

§20

Die Rechnungsrevisoren

20.1. Zur Überprüfung der Finanzgebarung des Vereins werden von der Vollversammlung unter den Mitgliedern 2 Rechnungsrevisoren und 2 Ersatzmitglieder gewählt.

20.2. Das Amt eines Rechnungsrevisors ist mit der Mitgliedschaft im Ausschuss unvereinbar.

20.3. Die Rechnungsrevisoren bleiben 4 Jahre im Amt.

20.4. Die internen Rechnungsprüfer übernehmen die Aufgaben des Kontrollorgans (Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung, auch im Hinblick auf die Bestimmungen des GvD vom 8. Juni 2001, Nr.231, insoweit diese anwendbar sind, Angemessenheit und konkretes Funktionieren der Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung).

20.5. Für ein eventuell externes Kontrollorgan gelten dieselben Amtszeiten und dieselbe Anzahl der Mitglieder.

§21

Besondere Auftritte

21.1. Bei Beerdigungen in Uttenheim tritt der Verein je nach möglicher Besetzung als gemischter Chor, Frauenchor oder Männerchor auf, sofern darum angesucht wird.

21.2. Bei Beerdigungen von Chormitglieder, deren Ehepartnern und Eltern, sowie von ehemaligen Mitgliedern und von Ehrenmitgliedern wird neben dem Magnifikat in der Kirche auch ein Grablied gesungen.

21.3. Ebenso tritt der Verein je nach möglicher Besetzung als gemischter Chor, Frauenchor oder Männerchor bei Hochzeiten und Jubiläen auf, sofern darum früh genug angesucht wird.

21.4. Sämtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit den vorgenannten besonderen Auftritten trifft der Ausschuss, ebenso jene über mögliche Fälle von weiteren besonderen Auftritten.

21.5. Die besonderen Auftritte sind grundsätzlich entgeltlich und die Höhe des Entgelts wird vom Ausschuss festgesetzt. Der Ausschuss kann aus triftigen Gründen von der Einhebung eines Entgelts absehen.

§22

Geschäftsjahr und Finanzierung der Tätigkeit

22.1. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

22.2. Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus folgenden Einnahmen:

a) Beiträge öffentlicher Körperschaften;
b) Beiträge aus kirchlicher Einrichtungen;
c) Einnahmen aus Veranstaltungen und Auftritten;
d) Spenden und sonstige Zuwendungen.

§23

Änderungen des Statuts

23.1. Für Änderungen des Status ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins sowie die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

§24

Auflösung des Vereins

24.1. Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Vollversammlung erforderlich, wobei mindestens drei Viertel der Mitglieder des Vereins anwesend sein und mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vereins für die Auflösung stimmen müssen.

24.2. Wird die Auflösung beschlossen, bestimmt die Vollversammlung die Übertragung des Vermögens des Vereins an eine andere eingetragene Körperschaft des Dritten Sektors, mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, wie sie der Verein innehatte. Ebenso bestimmt die Vollversammlung aus den Reihen der Mitglieder einen Nachlassverwalter/ eine Nachlassverwalterin, der / die für die ordnungsgemäße Abwicklung der Übertragung und bis dahin für die ordnungsgemäße Verwahrung des Restvermögens zu sorgen hat.

Falls das zuständige Vereinsorgan nicht festlegt, welche Körperschaft das Vermögen des Vereins erhalten soll, fällt das gesamte Vermögen an die vom Ditten Sektor vorgesehene Stiftung zu.

§25

Schlussbestimmung

Für alles, was nicht ausdrücklich im Statut geregelt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors (GvD 117/2017), des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsnormen verwiesen.

Genehmigt von der ordentlichen Vollversammlung am 10.03.2019

Die Obfrau

Christine Weber

Schriftführerin

Karin Seeber

Das Statut besteht aus 11 Seiten.